

## **Memo zur Legalität und Legitimität friedlicher Blockaden gegen Neonaziaufmärsche**

### **Die Position des Staates und seiner Behörden (Versammlungs-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörde)**

Die allgemeine Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind Fundamentalgrundrechte. Sie gelten -unabhängig von den formulierten politischen Auffassungen – für alle Menschen. Dem Staat sind sehr enge Grenzen gesetzt, will er Versammlungen und Aufzüge reglementieren oder verbieten. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG zum Zwecke plakativer bzw. aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Der Versammlungsschutz ist nicht auf argumentative Veranstaltungen beschränkt, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, wie bspw. Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>).

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Selbst wenn in einer Versammlung einzelne Störende sind, kann dies kein Grund für deren Auflösung sein. Vielmehr müsste die Strafverfolgungsbehörde diese identifizieren und einzeln aus der Versammlung entfernen. Unfriedlich ist eine Versammlung, gehen von ihr gefährliche Handlungen, wie bspw. aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten aus. Behinderungen Dritter (bspw. Verkehrsbehinderungen), seien diese gewollt oder nur in Kauf genommen stellen keine gefährlichen/unfriedlichen Handlungen dar (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250> sowie 1 BvR 388/05 , Abs. 32 und 33, Entscheidung vom 7. März 2011)

Dem Staat sind also für Versammlungsverbote äußerst enge Grenzen gesetzt. Könnte er rechtsextreme Aufzüge (oder Versammlungen anderer unliebsamer politischer Gruppen) einfach verbieten, wären wir näher an einer Diktatur, als wir wollen. Denn wer weiß, welche Regierung in Zukunft welche politische Auffassung für nicht mehr dulden mag. Nur mit der Gefahrenabwehr sind Einschränkungen oder gar Verbote von Versammlungen durch den Staat legitimiert. Der hierfür verwendete Rechtsbegriff ist der der ‚öffentlichen Sicherheit‘. Sie umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Dabei kann in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen werden, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008 – 6 C 21/07 –, BVerwGE 131, 216 = juris, Rn. 13). Das für beschränkende Verfügungen vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf eine Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. (Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 2793/04 –, NVwZ 2008, 671, 672, vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 u. a. –, BVerfGE 69, 315, 353 f. und OVG NRW; AZ 5 A 1701/11; Im Internet unter: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2012/5\\_A\\_1701\\_11urteil20120918.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/5_A_1701_11urteil20120918.html))

### **Die Position der Bürgerinnen und Bürger – Blockaden als grundrechtsgedockte Versammlungen**

Eine ganz andere Position ist die der Bürgerinnen und Bürger. Ihre Freiheitsrechte (wie auch die Versammlungsfreiheit) sind im Wesentlichen Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Sie sollen den notwendigen Freiraum für eine offene Meinungsbildung ermöglichen, von der die Demokratie lebt. Die Bürger haben demnach sehr wohl Rechte, die dem Staat und seinen Organen nicht zustehen. Dazu kann auch die Freiheit gehören, durch gemeinsames zahlreiches Versammeln auf Straßen und Plätzen eine andere Versammlung zu stören und zu blockieren, die der Staat selbst nicht verbieten darf. Dass der Staat sie nicht verbieten darf, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Bürger\_innen nichts dagegen unternehmen dürfen. Die an verschiedenen Stellen immer wieder zu hörende Argumentationsfigur, weil der Staat es erlaubt hat, dürfen Bürger nichts dagegen unternehmen, wäre ein Obrigkeitsdenken, welches dem Geist

unseres Grundgesetzes fremd ist. Das Gegenteil ist der Fall: Der Staat ist in dieser Situation subsidiär auf das engagierte Handeln der Bürger angewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer ganzen Reihe von Entscheidungen der letzten Jahre immer wieder das Recht und die Pflicht der Bürger betont, aktiv - also auch im öffentlichen Raum, auf Straßen und Plätzen - an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies kann und darf ein freiheitlich denkender und handelnder Staat nicht stellvertretend für die Bürger tun. Wie zuletzt im März 2011 vom BVERFGE entschieden, gehören zu den möglichen „Aktionsformen im Rahmen der Versammlungsfreiheit auch friedliche Sitzblockaden“ (Quelle: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110307\\_1bvr038805.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110307_1bvr038805.html)). Das BVERFGE fordert geradezu solches bürgerschaftliches Engagement, wenn es in dem im November 2009 ergangenen Wunsiedel-Urteil ausführt „Den damit [mit der Verbreitung nationalsozialistischem Gedankengutes] verbundenen Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs zu.“ (Quelle: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/BVerfGE09-129.html>)

Ebenso wie Blockaden unter dem Schutz des Versammlungsrechts stehen, ist auch das Einüben gewaltfreier und basisdemokratischer Kooperationen in Blockade- und Deeskalationstrainings eine grundrechtsgedeckte Versammlung (vgl.: OVG Münster, Urteil vom 18.09.2012 – 5 A 1701/11; vgl. auch: <http://www.juraexamen.info/ovg-munster-blockadetraining-stellt-keine-gefahr-fur-die-offentliche-sicherheit-dar/>). Es ist darüber hinaus völlig unverhältnismäßig zu unterstellen, dass diejenigen, die zu breiten Protesten gegen Aufmärsche von NPD und Kameradschaften aufrufen, die öffentliche Sicherheit gefährden. Versuche, eine Demonstration zu behindern und Rassisten, Antisemiten und Nationalisten mit Protest zu konfrontieren, sind vielmehr – so lange die öffentliche Ordnung dadurch nicht gefährdet wird - legitime Formen der politischen Auseinandersetzung.

### **Straftatbestand der Nötigung greift erst bei Störung der öffentlichen Ordnung**

Blockaden sind darüber hinaus laut dem BVERFGE-Urteil vom 07. März 2011 so lange strafbare Nötigung, wie die politischen Ziele der Demonstranten die von der Blockade ausgehende Gewalt überwiegen. Denn erst durch die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für die jeweiligen politische Belange werde eine Sitzblockade zu einer schützenswerten Versammlung. Teilnehmer an einer Sitzblockade dürfen deshalb nicht von vornherein wegen Nötigung verurteilt werden. Dies ist erst zulässig, wenn die von der Blockade ausgehende Gewalt mit Blick auf ihre Ziele unverhältnismäßig groß wird.

Die Polizei ist verfassungsrechtlich verpflichtet, eine Blockade, mit der eine politische Meinung zum Ausdruck gebracht werden soll, als Versammlung zu bewerten, die unter dem Schutz des Artikels 8 GG steht, unabhängig davon, ob diese offiziell angemeldet (Spontanmeldung bei Einsatzleitung der Polizei) wird oder nicht. Da auch die Neonazidemo und dem Schutz der Versammlungs- und Meinungsfreiheit steht (so lange es dort nicht von einer Mehrzahl der dort Teilnehmenden zu strafbewehrten Handlungen kommt), muss die Polizei so agieren, dass sie die Grundrechte beider Seiten so weit wie möglich wahrt. Hier kommt zum Beispiel eine Umleitung der Neonazidemonstration um die Blockade(n) in Betracht. Sind keine milderen Mittel denkbar, käme auch eine Auflösung der Versammlungsblockade in Frage. Das kommt der Verhältnismäßigkeit wegen jedoch nur dann in Betracht, wenn nicht viele tausend Demokraten wenigen hundert Neonazis gegenüberstehen...

### **Aufenthaltsverbotszonen sind rechtswidrig**

Der Staat kann weder allgemeine Aufenthaltsverbote für bestimmte Orte oder Regionen (Stadtteile, etc.) verfügen, noch einer Demonstration mehr Gewicht einräumen als einer anderen. Dennoch wird dies in letzter Zeit in konservativ regierten Bundesländern wiederholt versucht, bspw. bei den Anti-Nazi-Protesten am 19. Februar 2011 in Dresden und bei den Blockupy-Protesten am vom 16. – 19. Mai 2012 in Frankfurt a.M. Die Rechtswidrigkeit sog. Aufenthaltsverbotszonen bzw. polizeitaktischer räumlicher Trennungen politisch verfeindeter Lager ergibt sich – bezogen auf Dresden - auch daraus, dass die jeweiligen Auflagenbescheide jegliche Begründung dahingehend vermissen ließen, warum eine Trennung der gegnerischen politischen Lager entlang der Elbe zwingend hat erfolgen müssen. Faktisch erweist sich die vermeintliche Auflage damit aus Sicht der grundrechtlich geschützten Definitions- und Gestaltungsfreiheit der Veranstalter\_innen als ein Verbot ihrer Versammlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch das Anliegen, einen Protest in Hör- und Sichtweite einer anderen Versammlung zu artikulieren, vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt (vgl. BVerfGE 69, 315, zuletzt Beschluss vom 6.6.2007, 1 BvR 1423/07).

Eben so wenig spielt versammlungsrechtlich der Zeitpunkt einer Demonstrationsanmeldung eine Rolle, wie von der Versammlungsbehörde der Stadt Dresden mehrfach beschieden. Eine lange angemeldete Demonstration ist ebenso sehr schützenswert, wie eine spontane Versammlung, die erst kurzfristig bei der Polizei als Anmeldung angemeldet wird. Wegen der großen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die politische Partizipation der Bürger\_innen kommt auch nicht irgendeine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Rechtfertigung

versammlungsrechtlicher Beschränkungen in Frage. Dies liegt schon in dem Charakter von Demonstrationen begründet, die per se darauf angelegt sind, Störungen zu bewirken, um „den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“ (BVerfGE 69, 315, 347). Es handelt sich bei solchen Auflagen und Bescheiden um eine grundrechtsfeindliche Behördenpraxis – nicht mehr und nicht weniger.

### **Strafverfolgung zur Einschüchterung – Auswüchse der „sächsischen Demokratie“**

Die bisherigen Strafverfahren gegen Teilnehmer\_innen von Sitzblockaden verliefen beinahe alle im Sande. Die polizeilichen Durchsuchungen von Räumen von Organisationen die am 19. Februar 2011 zu Blockaden des Neonaziaufmarsches in Dresden aufriefen wurden gerichtlich für rechtswidrig erklärt. Die Sammlung tausender Mobilfunkdaten mittels Funkzellenabfrage wurden sowohl vom sächsischen Datenschutzbeauftragten für rechtswidrig befunden, als auch vom Landgericht Dresden (Beschluss vom 17.04.2013, AZ 15 Qs 34/12) für rechtswidrig erklärt. Viele Verfahren wegen angeblicher „Rädelsführerschaft“ aus den Jahren 2011 bzw. wegen sog. „Störung von Versammlungen und Aufzügen“ wurden, tlw. gegen Verhängung eines Ordnungsgeldes, eingestellt. Jetzt sollen wenige Angeklagte, wie der Mitarbeiter der Fraktion Die Linke im Bundestag Tim H., der Jenaer Stadtjugendpfarrer König oder der sächsische Landtagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, Johannes Lichdi, exemplarisch für die vielen Verfahren, die im Sande verlaufen sind, verurteilt werden. Ort solcher unverhältnismäßiger, den Rechtsfrieden in diesem Land bedrohender Urteile ist regelmäßig das Amtsgericht Dresden. Es begründet sein Skandalurteil gegen Tim H. bspw. damit, die Einwohner von Dresden seien es leid, dass das Gedenken [...] von beiden Seiten, Rechten und Linken" (Zitat aus der Urteilsbegründung des Amtsrichters) ausgenutzt werde. Tim H. wurde erstinstanzlich zu einer unverhältnismäßig hohen Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt, obwohl er von keinem der geladenen Zeugen als „Rädelsführer“ erkannt und ihm keine strafbare Handlung, wie etwa ein Aufruf zu einer Gewalttat bzw. zu Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nachgewiesen werden konnte. Das Amtsgericht Dresden erkennt einen polizeilichen Videomitschnitt – bei dessen Augenscheinnahme keiner der Zeugen Tim H. erkennen konnte - selbst die Polizeibeamten konnten sich nicht im Konkreten an Tim H. erinnern – als Schuldbeweis an: "Allein aufgrund der Videoaufzeichnungen ist das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt." Dieses Urteil hat erklärter Maßen das Ziel, andere Personen von der Teilnahme an Demonstrationen und Blockaden, also der Ausübung ihrer bürgerlichen Freiheitsrechte, nachhaltig abzuschrecken. Die Staatsanwaltschaft Dresden setzt noch

eines oben drauf, wenn sie bspw. gegen das Skandalurteil gegen Tim H. in Revision geht, weil ihr das vom Amtsgericht Dresden verhängte Strafmaß von 2 Jahren Haft ohne Bewährung zu gering erscheint. Wer kann sich bei solchen Staatsanwaltschaften und Amtsrichtern noch trauen, während einer Demonstration ein Megafon in die Hand zu nehmen, wenn dieses so einfach zu einer Tatwaffe umgedeutet werden kann.

Auch das Verfahren gegen den Jugendpfarrer Lothar König, der ebenfalls „zu Gewalt angestachelt“ haben soll und die Strafermittlung wegen „Aufrufes zu strafbaren Handlungen“ gegen Aktion Sühnezeichen Friedensdienste bzw. die BAG K+R steht in diesem Kontext. Es geht bei dem Engagement der BAG K+R in Sachen Neonazidemonstrationen längst nicht nur um die Auseinandersetzung mit manifestem Rechtsextremismus. Es geht – daher auch unser Engagement in der Untersuchungskommission 19. Februar, zusammen bspw. mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, um den Erhalt demokratischer Grundrechte gegenüber Behördenwillkür und struktureller Demokratiefeindlichkeit.

TELEFON: (030) 2 83 95-184

E-MAIL: [POST@KIRCHE-UND-RECHTSEXTREMISMUS.DE](mailto:POST@KIRCHE-UND-RECHTSEXTREMISMUS.DE)

INTERNET: [WWW.KIRCHE-UND-RECHTSEXTREMISMUS.DE](http://WWW.KIRCHE-UND-RECHTSEXTREMISMUS.DE)

BANKVERBINDUNG: AKTION SÜHNEZEICHEN FRIEDENSDIENSTE | BANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT |  
BLZ 100 205 00 | KTO-NR.: 3113714 | STICHWORT: BAGKR